

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

- I. Wirksamwerden der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt
- II. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ in Birgden der Gemeinde Gangelt

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 05.07.2016 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 17.10.2016, Az.: 35.2.11-50-64/16 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 70 „Philippenkühle“ als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 70 ergeben sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.



zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 70 tritt in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 65 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die 52. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 17.10.2016, Az.: 35.2.11-50-64/16, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 70 „Philippenkühle“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister
der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:
• kostenlos im Bürgerservice
des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
• kostenlos durch Hauswurfsendung

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zur 52. Flächennutzungsplanänderung und des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 70 „Philippenkühle“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 24.10.2016
gez. Tholen
Bürgermeister

Korrektur der Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Die im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt Nr. 10/2016 vom 14.10.2016 veröffentlichte Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters ist im Wortlaut des letzten Absatzes, „Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015“, fehlerhaft.

Der letzte Absatz zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 lautet richtig:

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gangelt wurde mit einer Bilanzsumme von 112.664.722,90 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 772.073,00 € wird der Ausgleichrücklage zugeführt.

Gangelt, den 25. Oktober 2016
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez.: Tholen



Einladung

In seiner Sitzung am 24.03.2015 hat der Rat der Gemeinde Gangelt die Erstellung eines integrierten Handlungskonzeptes und die hiermit verbundene Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Städtebauförderprogramm beschlossen.

Nach intensiven Gesprächen zwischen den vier Projektkommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht, auch unter Beteiligung der Bezirksregierung Köln, wird derzeit in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe MWM aus Aachen das Interkommunale Entwicklungskonzept „Die Westzipfelregion“ erarbeitet.

Auf Basis der positiven Erfahrungen aus der bisherigen Zusammenarbeit, haben sich die vier Kommunen entschlossen, die zukünftigen Herausforderungen gemeinsam anzugehen. Derzeit sind beispielhaft zu benennen:

- Vitalisierung und Verkehrsentlastung von Ortskernen
- Langfristige Sicherung bzw. bedarfsgerechte Entwicklung der Bildungsangebote
- Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts sowie der Integrationskraft
- Stärkung der Wirtschafts- und Tourismusregion
- Sicherung der (Nah-)Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum
- Ausbau der interkommunalen Verwaltungszusammenarbeit

Das gemeinsam getragene Konzept soll nach Abstimmung mit der Bevölkerung als Leitbild der künftigen Regionalentwicklung dienen. Neben einer interkommunalen Strategie geht es letztendlich um ganz konkrete Projekte in einzelnen Ortslagen. Auf Basis der Ergebnisse der interkommunalen Bestandsuntersuchung – die im Frühjahr und Sommer 2016 durchgeführt wurde – sowie aufgrund der Rahmenbedingungen der Städtebauförderung, liegt der Fokus in der Gemeinde Gangelt zunächst auf dem Zentralort Gangelt.

Im Herbst und Winter 2016 werden vertiefende Untersuchungen, die Abstimmung gemeinsamer Entwicklungsziele sowie die Entwicklung konkreter Projektvorschläge in den Vordergrund gerückt. Für den Ort Gangelt stehen insbesondere

- **die bauliche und energetische Sanierung der Gesamtschule inkl. Anpassung der Multifunktionsräume / Quartiersöffnung und**
- **der Ausbau und die Umgestaltung der Sittarder Straße (geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen) an.**

Die Bürgerinnen und Bürger vor Ort, die Vereine, Gewerbetreibenden und Haus- und Grundeigentümer sollen in den Prozess eingebunden werden. Hierzu findet eine sogenannte Bürgerwerkstatt statt, am:

**Donnerstag, den 17. November 2016, 18.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Gangelt.**

Hierzu lade ich Sie ganz herzlich ein und darf Sie bitten, interessierte Bürgerinnen und Bürger anzusprechen und auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. Plakate, die auf die Veranstaltung hinweisen, werden noch an öffentlichen Gebäuden und Geschäften ausgehängt und Informationsflyer in Umlauf gebracht.

Ziel ist es, die gemeinsam getragenen Projekte bis zum Frühjahr 2017 soweit ausgearbeitet zu haben, dass über eine Antragstellung bei der Städtebauförderung die Finanzierung gesichert und damit eine realistische Umsetzungschance eröffnet werden kann.

Gangelt, den 03. November 2016
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez. Tholen



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung 2017 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Gangelt am 3. November 2016 während des Beratungsverfahrens vom 4. November 2016 bis 8. Dezember 2016 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, während nachstehender Dienstzeiten zur Einsicht verfügbar gehalten:

| | |
|------------------------|---------------------------------|
| montags – freitags | von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr, |
| zusätzlich dienstags | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und |
| zusätzlich donnerstags | von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom _____ 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|---|----------------------------------|
| im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 22.032.300 EUR 23.738.200 EUR |
| im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 20.075.200 EUR 20.770.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.603.800 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 4.116.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.819.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.705.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2017 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 245 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 416 v.H. |

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 14. November 2016 bis einschließlich 28. November 2016 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen heben.

Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gangelt, den 4. November 2016
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns